

verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

*bekräftigend*, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, diese Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

*ferner in Bekräftigung* der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

*eingedenk* dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 58/188 vom 22. Dezember 2003,

1. *wiederholt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder

sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als die universellste und repräsentativste Organisation der Welt dabei die zentrale Rolle spielen müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, es zu unterlassen, einseitige Zwangsmaßnahmen als ein Mittel politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen irgendein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zu beschließen oder durchzusetzen, da dies die betroffenen Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern würde, in freier Willensäußerung ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme selbst zu bestimmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/205

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 71 Stimmen bei 54 Gegegstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)<sup>421</sup>:

*Dafür*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige

<sup>421</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

### 59/205. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>422</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>423</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>424</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>424</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>424</sup> sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>425</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 58/195 vom 22. Dezember 2003, so-

wie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001<sup>426</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

#### 1. *begrüßt*

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte;

b) den im Februar 2003 abgestatteten Besuch der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für willkürliche Inhaftierungen in der Islamischen Republik Iran und ihren anschließenden Bericht<sup>427</sup>;

c) den im November 2003 abgestatteten Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung in der Islamischen Republik Iran und seinen anschließenden Bericht<sup>428</sup>;

d) den im Februar 2004 abgestatteten Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechte von Migranten in der Islamischen Republik Iran;

e) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft im Dezember 2002, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

f) die Ankündigung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die im Mai 2004 von dem Wächterrat gebilligt wurden;

g) die Anstrengungen, die die gewählte Regierung unternimmt, um die Entfaltung der Zivilgesellschaft zu fördern;

h) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und verschiedenen Ländern;

i) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Herrschaft des Rechts;

#### 2. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

b) die Verschlechterung der Lage hinsichtlich der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit, vor allem die zunehmende Verfolgung wegen der friedlichen Äußerung politischer Ansichten, einschließlich willkürlicher Festnahme und Inhaftierung ohne

<sup>422</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>423</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>424</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>425</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

<sup>426</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>427</sup> E/CN.4/2004/3/Add.2 und Corr.1.

<sup>428</sup> E/CN.4/2004/62/Add.2.

Anklage oder Gerichtsverfahren, Repressionsmaßnahmen der Justizbehörden und Sicherheitskräfte gegen Journalisten, Parlamentarier, Studenten, Geistliche und Akademiker, die un gerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten, die gezielte Disqualifizierung einer großen Zahl potenzieller Kandidaten für die Wahlen zum Majlis (Parlament) sowie die Einschüchterung und Drangsalierung von Aktivisten der Opposition im Vorfeld der im Februar 2004 abgehaltenen Wahlen;

c) die Fortdauer von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen unter 18 Jahren unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>426</sup> und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>424</sup>, sowie die öffentlichen Hinrichtungen;

d) den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und der Auspeitschung, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterratt im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>429</sup> beizutreten;

e) die anhaltenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit und die erzwungene Auflösung politischer Parteien;

f) die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung fairer und öffentlicher Anhörungen und des Rechts auf einen Rechtsbeistand, die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen sowie die Nichtachtung der international anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht;

g) die systematische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis, ungeachtet kleinerer gesetzgeberischer Verbesserungen, und die Weigerung des Wächterratts, dieser systematischen Diskriminierung entgegenzutreten, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterratt im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>430</sup> beizutreten;

h) die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Christen, Juden und Sunniten, sowie die zunehmende Diskriminierung der Bahá'í, namentlich die Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung der freien Religionsausübung oder der öffentlichen Erledigung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die Missachtung der Eigentumsrechte, die Zerstörung von

Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Ruhegehältern und anderen Leistungen;

i) die anhaltende Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten und Verfechtern von Reformen, so auch durch die systematische und willkürliche Anwendung langer Isolationshaft und durch die willkürliche Verurteilung zu Gefängnisstrafen;

j) den Aufschub des Besuchs der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen in der Islamischen Republik Iran;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>424</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, namentlich den Verpflichtungen betreffend die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den Einsatz von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und der Rechte des Kindes, und sich weiter um die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen;

b) die Empfehlungen der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierung, des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Sonderberichterstatte rin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ein Datum für einen Besuch der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen festlegen, und ihren Empfehlungen voll nachzukommen;

d) das Folterverbot, das im April 2004 durch den obersten Richter angekündigt wurde, sowie die entsprechenden Parlamentsgesetze vom Mai 2004 uneingeschränkt anzuwenden;

e) die Justizreform zu beschleunigen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht;

f) einen unparteilichen Staatsanwalt zu ernennen und die Schaffung von Büros der Staatsanwaltschaft in allen Provinzen zu beschleunigen, gemäß dem Beschluss über ihre Wiedereinrichtung vom November 2002;

g) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, einschließlich der Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten, zu beseitigen

<sup>429</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841.

<sup>430</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378.

und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen, und die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten;

h) der Amputation und der Auspeitschung und allen anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung ein Ende zu setzen;

i) die Strafe der Hinrichtung durch Steinigung abzuschaffen und bis dahin die Praxis der Steinigung zu beenden, wie vom obersten Richter empfohlen;

j) ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen und für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, nicht die Todesstrafe zu verhängen;

k) die Reform des Strafvollzugs mit allem Nachdruck voranzutreiben;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstatterin über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger, die Islamische Republik Iran zu besuchen, und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, mit diesen Sondermechanismen zusammenzuarbeiten und die von ihnen anschließend abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Elemente die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

#### RESOLUTION 59/206

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 69 Stimmen bei 47 Gegegstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)<sup>431</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Marshall-

inseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

#### 59/206. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/194 vom 22. Dezember 2003,

1. *begrüßt*,

a) dass es den Angehörigen bestimmter religiöser Minderheiten, namentlich Angehörigen der Bahá'í, der Baptistischen Kirche, der Hare-Krischna-Bewegung und der Siebenten-Tags-Adventisten, in begrenztem Ausmaß erleichtert wurde, ihre Religion auszuüben;

b) dass im Juni 2004 einige Zeugen Jehovas, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigert hatten, freigelassen wurden, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass weitere Zeugen Jehovas aus demselben Anklagegrund nach wie vor inhaftiert sind;

c) dass die Regierung Turkmenistans im Mai 2004 erklärt hat, interessierte Vertreter der internationalen Gemeinschaft könnten die turkmenischen Gefängnisse besuchen, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Regierung erste Gespräche mit Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über den Zugang zu den Gefängnissen geführt hat;

d) dass der Persönliche Gesandte des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die zentralasiatischen Teilnehmerstaaten die Gelegenheit zu weiterem Dialog mit der Regierung Turk-

<sup>431</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.